

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA

Vom 19. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2012)

---

*Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle,*

gestützt auf das Bundesgesetz über Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup>, die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990<sup>2)</sup>, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998<sup>3)</sup>, die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998<sup>4)</sup>, die Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994<sup>5)</sup>, das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981<sup>6)</sup> sowie auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976<sup>7)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Grundlagen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden des ZEBA oder Gemeindegebiete, die dem ZEBA angeschlossen sind.

---

<sup>1)</sup> SR [814.01](#)

<sup>2)</sup> SR [814.600](#)

<sup>3)</sup> BGS [811.1](#)

<sup>4)</sup> BGS [811.11](#)

<sup>5)</sup> BGS [732.2](#)

<sup>6)</sup> BGS [311.1](#)

<sup>7)</sup> BGS [162.1](#)

## § 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Der ZEBA, die Verbandsgemeinden und die Abfallinhaber tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei. Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, wo immer möglich, durch schadstoffarme zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Abfallbewirtschaftung erfolgt effizient und kostenbewusst und deren Finanzierung weitestgehend verursacherorientiert.

## 2. Kosten und Gebühren

### § 3 Finanzierung

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung dienen Gebühren, Verkaufserlöse, Rückerstattungen Dritter und Defizitbeiträge der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Deckung von gemeindlichen Defizitbeiträgen liegt in der Kompetenz der einzelnen Verbandsgemeinden.

### § 4 Gebührenfestlegung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung regelt die Mengengebühren in einem Gebührenreglement. Sie legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und deren Ausgestaltung offen.

## 3. Aufgaben

### § 5 Aufgaben des ZEBA

<sup>1</sup> Der ZEBA

- a) betreibt eine umweltschonende, kundenfreundliche und verursacherorientierte Abfallbewirtschaftung;
- b) organisiert und unterstützt die ökologische Bewirtschaftung und die umweltgerechte Beseitigung von Siedlungsabfällen;
- c) erteilt Auskünfte und Beratungen;
- d) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

### § 6 Aufgaben der Verbandsgemeinde

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde

- a) \* erfüllt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Hauskehricht- und der Separatsammlungen;

- b) kann mit Dritten, anderen Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften im Rahmen dieses Reglements Verträge abschliessen;
- c) sorgt für den Betrieb eines Ökihofs;
- d) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund;
- e) erstellt jährlich ein Entsorgungsmerkblatt für die Bevölkerung.

#### § 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug dieses Reglements werden – sofern im Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt ist – die jeweiligen Verbandsgemeinden beauftragt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Verbandsgemeinden erlassen im Rahmen dieses Reglements Weisungen, Verfügungen und Bewilligungen und entscheiden erstinstanzlich.

### 4. Pflichten der Abfallinhaber

#### § 8 Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und der dafür bezeichneten Sammlung, Sammeleinrichtung oder Entsorgungsanlage zuzuführen. Siedlungsabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>2</sup> Der Kehrriechtabfuhr dürfen nur Hauskehrriech, Betriebskehrriech und Sperrgut mitgegeben werden.

<sup>3</sup> Betriebskehrriech ist der gemeindlichen Sammlung zuzuführen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch den ZEBA.

<sup>4</sup> Kompostierbare Abfälle können der gemeindlichen Sammlung mitgegeben, einer Kompostieranlage zugeführt oder vor Ort selbst kompostiert werden.

#### § 9 Übrige Abfälle

<sup>1</sup> Alle übrigen Abfälle, welche keiner speziellen Regelung unterliegen, sind durch den Inhaber grundsätzlich auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **5. Illegale Abfallentsorgung**

### **§ 10** Abfallverbrennung

<sup>1</sup> Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle im Freien ist verboten. Ebenso verboten ist die Verbrennung in Cheminees, Öfen und in nicht dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen.

### **§ 11** Entsorgung über die Kanalisation

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

### **§ 12** Ablagerung und Littering

<sup>1</sup> Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund und Littering ist verboten.

<sup>2</sup> Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.

<sup>3</sup> Muss die Gemeinde nicht korrekt entsorgte Abfälle entsorgen, so kann sie die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen. Von Betrieben, welche Take-Away-Produkte verkaufen, können weitergehende Massnahmen verlangt werden.

## **6. Anschaffung, Bereitstellung und Unterhalt der Gebinde**

### **§ 13** Gebinde

<sup>1</sup> Die Anschaffung der Abfallgebinde ist Sache des Grundstückbesitzers.

<sup>2</sup> Es dürfen nur die gemäss Anhang B zugelassenen, funktionstüchtigen Gebinde verwendet werden.

### **§ 14** Bereitstellung

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Auf öffentlichem Grund darf das Sammelgut erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Container sind nach dem Entleeren so rasch als möglich an den Standplatz zurückzustellen.

<sup>3</sup> Sperrgut ist gemäss den Anweisungen in den jährlich erscheinenden gemeindlichen Entsorgungsmerkblättern zu entsorgen.

## § 15 Zustand der Gebinde

<sup>1</sup> Abfallgebinde sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Kehrriechtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt sein. Eine Überfüllung der Gebinde ist nicht zulässig.

## § 16 Kehrriechtpressen

<sup>1</sup> Der Einsatz von Kehrriechtpressen, Kehrriechtshreddern und dergleichen bedarf der schriftlichen Bewilligung des ZEBA. Für die Bewilligung sind die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen.

## § 16a \* Unterflur- und Halbunterfluranlagen

<sup>1</sup> Für Wohnsiedlungen ab 90 Wohneinheiten sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für Wohnsiedlungen sind als Sammelstelle den Bewohnern der Siedlung vorbehalten. Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für einzelne oder mehrere Strassenzüge sind als Sammelstelle der Öffentlichkeit zugänglich. Ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes<sup>1)</sup> kann die Verbandsgemeinde eine private Sammelstelle als öffentlich erklären.

<sup>3</sup> Die baulichen Anforderungen an die Errichtung von Unterflur- und Halbunterfluranlagen und die Anforderungen an den Betrieb von Unterflur- und Halbunterfluranlagen richten sich nach Anhang C dieses Reglements.

## § 16b \* Standort von Unterflur- und Halbunterfluranlagen

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des ZEBA den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest.

<sup>2</sup> Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten. Bei der Standortwahl sind die Ausführungsvorschriften gemäss Anhang C dieses Reglements zu beachten.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinde legt das Einzugsgebiet so fest, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt. Die Verbandsgemeinde erlässt einen Entsorgungsplan, in welchem alle öffentlichen Sammelstellen bezeichnet sind.

---

<sup>1)</sup> BGS [721.11](#)

<sup>4</sup> Unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes kommt der Verbandsgemeinde bei der Standortfestsetzung das Enteignungsrecht zu.

<sup>5</sup> Mitarbeitern des ZEBA oder Personen, die im Auftrag des ZEBA handeln, ist der Zutritt zur Sammelstelle auf privatem Grund zu gewähren.

### **§ 16c \*** Erstellungs- und Betriebskosten

<sup>1</sup> Die Unterflur- und Halbhunterfluranlagen werden vom ZEBA beschafft, finanziert, franko Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der Unterflur- oder Halbhunterfluranlage und tragen sämtliche damit zusammenhängenden Kosten (namentlich Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegung, Verankerung, Kanalisation, Denkmal- und Ortsbildauflagen, Umgebungsgestaltung). Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

<sup>3</sup> Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbhunterfluranlagen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbhunterfluranlagen.

<sup>4</sup> Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, tragen die Kosten des Umgebungsunterhaltes und besorgen den Winterdienst. Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

<sup>5</sup> Für Sammelanlagen, welche nicht dem ausschliesslichen Gebrauch einer Wohnsiedlung dienen, oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Verbandsgemeinde und oder der ZEBA die Erstellungskosten nach Absatz 2 und die Betriebskosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise übernehmen.

## **7. Organisation der Entsorgung**

### **§ 17** Zu sammelnde Fraktionen

<sup>1</sup> Der ZEBA bestimmt, welche Siedlungsabfälle separat zu sammeln sind.

**§ 18** Problemabfälle

<sup>1</sup> Der ZEBÄ bezeichnet die Problemabfälle. Er kann in Einzelfällen eine besondere Entsorgung verlangen oder selbst eine gebührenpflichtige Entsorgung durchführen.

**§ 19** Berechtigung

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den auf dem ZEBÄ-Gebiet ansässigen Personen und Betrieben zur Verfügung. Abfälle, welche nicht auf dem Gebiet des ZEBÄ anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

**8. Entsorgung von Bauabfällen, Sonderabfällen und Tierkadavern****§ 20** Bauabfälle

<sup>1</sup> Bauabfälle sind durch den Inhaber zu entsorgen. Brennbare und separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss Mehrmuldenkonzept (MMK) soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend material- und umweltgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt.

**§ 21** Sonderabfälle

<sup>1</sup> Kleinmengen von Sonderabfällen können gemäss § 9 an speziell bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden. Der ZEBÄ bestimmt, welche Sonderabfälle an welchen Sammelstellen angenommen werden.

**§ 22** Tierkadaver

<sup>1</sup> Tierkadaver sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Kadaver bis 70 Kilogramm sind bei den von den Verbandsgemeinden bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

## 9. Schlussbestimmungen

### § 23 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes<sup>1)</sup> geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts zur Anwendung gelangt.

### § 24 Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des ZEBA oder einer Verbandsgemeinde kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2)</sup> innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde geführt werden.

### § 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ZEBA vom 19. Mai 2005 beschlossen.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Juli 2005 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die gemeindlichen Abfallreglemente ausser Kraft gesetzt.

*Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 14. Juni 2005*

---

<sup>1)</sup> BGS [311.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [162.1](#)



**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
01.09.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 1, a)	geändert	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16a	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16b	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16c	eingefügt	GS 31, 501

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 6 Abs. 1, a)	01.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 501
§ 16a	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 16b	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 16c	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA (Anhang)

Vom 19. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2012)

---

## 1. Begriffe

### § 1 Inhaber

<sup>1</sup> Als Inhaber gilt, wer Abfälle besitzt und diese verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

### § 2 Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung von Abfällen ist der Entsorgung von Abfällen gemäss Art. 7 USG gleichgestellt. Sie umfasst die Verwertung oder Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung.

### § 3 Sammlung

<sup>1</sup> Als Sammlung gilt das Einsammeln von Abfällen nach dem Hol- oder Bring-System.

- a) Hol-System: Der Sammeldienst holt die Abfälle an den bezeichneten Bereitstellungsstellen ab.
- b) Bring-System: Der Abfallinhaber bringt die Abfälle zu einer Sammelstelle, einem Ökiohof oder einer Entsorgungsanlage.

### § 4 Ökiohof

<sup>1</sup> Ein Ökiohof ist eine durch fachkundiges Personal betreute Sammelstelle zur Entgegennahme von Siedlungsabfällen. Es bestehen offizielle Öffnungszeiten, welche durch die Standortgemeinde festgelegt werden.

### § 5 Littering

<sup>1</sup> Werden Abfälle wie Verpackungen, Getränkedosen, Zigarettenskippen etc. ausserhalb dafür vorgesehener Abfallbehälter absichtlich oder unabsichtlich zurückgelassen, wird dies als Littering bezeichnet.

**§ 6** Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, Wertstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Problemabfälle sind Siedlungsabfälle.

**§ 7** Hauskehricht

<sup>1</sup> Brennbare, nicht wieder verwertbare Abfälle aus Haushalten gelten als Hauskehricht.

**§ 8** Betriebskehricht

<sup>1</sup> Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, gelten als Betriebskehricht.

**§ 9** Sperrgut

<sup>1</sup> Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt, gilt als Sperrgut.

**§ 10** Kompostierbare Abfälle

<sup>1</sup> Organische Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen gelten als kompostierbare Abfälle.

**§ 11** Wertstoffe

<sup>1</sup> Wertstoffe sind Abfälle, welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

**§ 12** Problemabfälle

<sup>1</sup> Abfälle, deren Entsorgung zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern, gelten als Problemabfälle. Der Verwaltungsrat kann einzelne Siedlungsabfälle als Problemabfälle bezeichnen.

**§ 13** Bauabfälle

<sup>1</sup> Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen, gelten als Bauabfälle.

**§ 14** Sonderabfälle

<sup>1</sup> Sonderabfälle sind Abfälle gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR [814.16](#)).

**§ 15** Tierkadaver

<sup>1</sup> Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle, usw.

**2. Gebindevorschriften****§ 16** Hauskehricht, Betriebskehricht

<sup>1</sup> Bereitstellungsarten

- a) in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken des ZEBA
- b) \* in Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken des ZEBA
- c) \* in Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen mit offiziellen Erkennungs-Chips des ZEBA zur gewichtsabhängigen Entsorgung
- d) Brennbares Sperrgut versehen mit offiziellen Sperrgutmarken des ZEBA

<sup>2</sup> Zulässige Gebinde

- a) Verzinkte Container und Kunststoffcontainer mit 4 Rädern und einem Fassungsvermögen von 660, 770 oder 800 Litern. Grüne Container müssen klar als Container für Haus- und Betriebskehricht gekennzeichnet sein. Die Container müssen über eine Feststellbremse verfügen. Ebenfalls zulässig sind Container mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 2 Rädern. Halbunterflur- und Ganzunterflursysteme mit einer Kinshofer oder Haken Halterung für die Leerung mit mindestens 3000 Liter Fassungsvermögen.
- b) Presscontainer in Hebesystemen mit mindestens 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Sämtliche Container müssen von den Sammelfahrzeugen in jedem Fall mit den üblichen Kamm- oder Containerschüttungen geleert werden können.

**§ 17** Kompostierbare Abfälle

<sup>1</sup> Bereitstellungsarten

- a) Pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche sowie Speiseresten sind in einem Container mit dichten Wänden und Deckel bereitzustellen.

- b) Astmaterial, Strauch- und Gebüschschnitt kann gebündelt bereitgestellt werden. Die maximale Länge beträgt 1,5 Meter, das maximale Gewicht 20 Kilogramm.

### <sup>2</sup> Zulässige Gebinde

- a) Grüne Container mit 2 Rädern und einem Fassungsvermögen von 140 oder 240 Litern.
- b) Grüne Container mit 4 Rädern und einem Fassungsvermögen von 660, 770 oder 800 Litern. Vierrädrige Container müssen über eine Feststellbremse verfügen.

Die Container müssen über eine Feststellbremse verfügen. Andersfarbige oder verzinkte Container, die aber den restlichen genannten Kriterien entsprechen, müssen mit einem Kleber «Grüngut» bzw. «Kompostierbare Abfälle» versehen sein. Die Container müssen von den Sammelfahrzeugen in jedem Fall mit den üblichen Kamm- oder Containerschüttungen geleert werden können.

### <sup>3</sup> Unzulässige Gebinde

- a) Container mit einem Fassungsvermögen von 120 oder 360 Litern.
- b) Zeinen und Körbe
- c) Harassen
- d) Kehrrihtsäcke <
- e) Kessel
- f) etc. (Liste ist nicht abschliessend)

### <sup>4</sup> Laub

- a) Trockenes Laub darf in biologisch abbaubaren Säcken von 140 Litern mit der typischen weissen Gittermusterung zur Abholung bereitgestellt werden. Das Maximalgewicht beträgt 10 Kilogramm pro Sack.

## **3. Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halunterfluranlagen \***

### **§ 18 \* Zufahrt**

<sup>1</sup> Sammelplätze sind entlang von durchgehenden, zweispurigen Strassen (Sammelstrassen und Quartier Erschliessungsstrassen mit unbeschränkter Fahrzeugbreite und Gewichtslimite) anzuordnen. In Ausnahmefällen sind bei Stichstrassen die Sammelplätze bei Einmündungen von Zufahrtsstrassen anzuordnen. Rückwärtsfahrten sind nur im Zusammenhang mit Wendemanevern zulässig. Der Wendepunkt richtet sich nach der SN 640 271a und SN 640 052.

**§ 19 \*** Standort

<sup>1</sup> Die Dimensionierung und Anordnung der Sammelstelle richtet sich nach den Normalien Unterflursammelstelle (UFC). Der gesamte Schwenkbereich des Sammelfahrzeuges, mithin mindestens 2 Meter rund um die Unterflursammelstelle (UFC), ist bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern freizuhalten. Über Ausnahmen beschliesst die Verbandsgemeinde nach Absprache mit dem ZEBA.

**§ 20 \*** Bauliche Anforderungen

<sup>1</sup> Unterflur- und Halbunterfluranlagen verfügen über einen Pumpensumpf oder eine Entwässerung via die Schmutzwasserkanalisation. Sie erfüllen die Anforderungen der Normalien für Unterflursammelstellen (UFC).

**§ 21 \*** Signalisation

<sup>1</sup> Öffentliche Sammelstellen sind mit Anweisungen über die Nutzung zu beschildern.

**§ 22 \*** Betrieb

<sup>1</sup> Der ZEBA ist für die Leerung zuständig.

**§ 23 \*** Reinigung

<sup>1</sup> Die Reinigung der Unterflursammelstelle (UFC) ohne Umgebung erfolgt durch den ZEBA respektive durch dessen Beauftragte. Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die Reinigung der Oberflächen-Anlage sowie der Umgebung erfolgt durch die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
01.09.2011	01.01.2012	§ 16 Abs. 1, b)	geändert	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16 Abs. 1, c)	geändert	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	Titel 3.	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 18	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 19	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 20	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 21	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 22	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 23	eingefügt	GS 31, 501



**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 16 Abs. 1, b)	01.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 501
§ 16 Abs. 1, c)	01.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 501
Titel 3.	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 18	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 19	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 20	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 21	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 22	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 23	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501